

Empfangsbekanntnis

Merck KGaA
Post-Code U026/002
Frankfurter Straße 250
64293 Darmstadt

Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Darmstadt

Unser Zeichen:

IV/Da 43.2 53e621-

MD-37o

Bearbeiter:

Thomas Heß

Durchwahl:

5935 / 5266

Datum:

22.06.2015

I.

Genehmigungsbescheid

Auf Antrag vom 08.01.2015 wird der

Merck KGaA
64293 Darmstadt

nach Maßgabe der im Folgenden aufgeführten Pläne, Zeichnungen und Beschreibungen und unter Beachtung der nachstehenden Nebenbestimmungen nach § 16 BImSchG die Genehmigung erteilt, auf dem

Grundstück in: 64293 Darmstadt
Grundbuch Gemarkung: Darmstadt
Flur: 32
Flurstück: 1/4
Gebäude: L29, L32

die bestehende Polyproduktionsanlage L29 wesentlich zu ändern und in der geänderten Form zu betreiben.

Diese Genehmigung berechtigt die Merck KGaA zur:

- Herstellung von Tris (hydroxymethyl) aminomethan-Hydrochlorid (98 t/a) bei gleichzeitiger Erhöhung der Gesamtmenge der nach Reaktionsart 5.01, Salzbildung, genehmigten Produkte auf 100 t/h unter Beibehaltung der Gesamtkapazität der Anlage (407 t/a).
- Erweiterung des Apparatebestandes um diverse Filter und eine Pumpe
- Errichtung und Betrieb dreier Bereitstellungscontainer für die Bereitstellung von brennbaren, leichtentzündlichen, wassergefährdenden, giftigen, gesundheitsschädlichen, ätzenden und umweltgefährlichen Stoffen für insgesamt 30 Tankpaletten. Die Bereitstellungscontainer dienen ausschließlich der Versorgung der Anlage L29
Eine Bereitstellung von giftigen Stoffen über 2t pro Bereitstellungscontainer hinaus, ist nicht Bestandteil dieser Genehmigung.

Die Kosten des Verfahrens hat die Antragstellerin zu tragen.

II.

Maßgebliches BVT-Merkblatt

Für die hiermit genehmigte Anlage ist maßgeblich das Merkblatt:
„Organischer Feinchemikalien“

III.

Eingeschlossene Entscheidungen

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet behördlicher Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden. (§ 21 (2) 1. der 9.BImSchV)

Diese Genehmigung schließt nach § 13 BImSchG andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein.

Hierbei handelt es sich um die:

- Baugenehmigung nach § 64 der Hessischen Bauordnung (HBO)

Eine Anzeige nach § 41 HWG war Teil der Antragsunterlagen

Die in Formular 1/1 beantragte Eignungsfeststellung war wegen der Verwendung bauartzugelassener Systeme nicht notwendig.

IV. Antragsunterlagen

Dieser Genehmigung liegen folgende Unterlagen zu Grunde:

<u>Kapitel</u>	<u>Seite</u>
1. Antragsformular, Formular 1/1	1-1 bis 1-5
Zusätzliche Angaben zum Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG, Formular 1/1.2	1-6
Genehmigungsbestand der Anlage, Formular 1/2	1-7 bis 1-8
2. Inhaltsverzeichnis	2-1 bis 2-4
3. Kurzbeschreibung	3-1 bis 3-5
4. Inhaltsdarstellung der Unterlagen, die Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse enthalten	4-1
5. Standort und Umgebung der Anlage	
5.1 Lage des Standortes	5-1 bis 5-2
5.2 Lage der Anlage im Standortgelände	5-3 bis 5-4
5.3 Topographische Karte	---
5.4 Werklageplan M 1:2000	---
6. Anlagen- und Verfahrensbeschreibung, Betriebsbeschreibung	
6.1 Überblick über die Anlage, Einordnung des Projekts	6-1
6.2 Detaillierte Beschreibung des Projekts	6-1
Übersetzungshilfe zur Apparatliste	6-1
Betriebseinheiten, Formular 6/1	6-2
6.3 Apparatliste	Seiten 1-6
Apparateaufstellungspläne	
G128_ALD0013_G01GA	---
G128_ALD0012_G01GA	---
G128_ALD0011_G01GA	---
G128_ALD0010_G01GA	---
G128_ALD014_G01GA	---
6.4 Verfahrensbeschreibung *	6-3 bis 6-4
6.5 Fließbild *	
G128_AFE001_R01GA	---
G128_AFE002_R01GA	---
6.6 Betriebsbeschreibung	6-5
7. Stoffe, Stoffmengen, Stoffdaten	
7.1 Stoffmengen Eingänge, Formular 7/1 *	7-1
7.2 Stoffmengen Ausgänge, Formular 7/2 *	7-2
7.3 Stoffmengen Zwischenprodukte, Formular 7/3	7-3
7.4 Stoffmengen sonstige Abfälle, Formular 7/4	7-4
7.5 Maximaler Hold-up, Formular 7/5	7-5
7.6 Stoffdaten	7/6 bis 7/12

<u>Kapitel</u>	<u>Seite</u>
8. Luftreinhaltung	8-1 bis 8-3
8.1 Emissionsquellen und Emissionen, Formular 8/1	8-4
Beiblatt zu Formular 8/1, Erläuterungen	8-5 bis 8-6
8.2 Abgasreinigungseinrichtungen, Formular 8/2	8-7 bis 8-13
8.3 Fließbilder	
Emissionsquellenplan	G128_ELD003_G01GA ---
Grundfließbild Abluftbehandlung L29	G128_AFA001_G00GA ---
RI-Fließbild K2-Wäscher A7050/A7051	G128P705_AFB001_G01GA ---
RI-Fließbild Ölwäscher L29 Blatt 1 von 3	G128P733_AFB004_G01GA ---
RI-Fließbild Ölwäscher L29 Blatt 2 von 3	G128P733_AFB005_G01GA ---
RI-Fließbild Ölwäscher L29 Blatt 3 von 3	G128P733_AFB006_G01GA ---
RI-Fließbild K3-Wäscher P740-A7401	G128P740_AFB003_G01GA ---
9. Abfallvermeidung und -verwertung	
9.1 Abfallverwertung, Formular 9/1	9-1
9.2 Abfallbeseitigung, Formular 9/2	9-2
10. Abwasserdaten	
10.1 Wässrige Produktionsabgänge	10-1 bis 10-6
10.2 Sonstiges Abwasser	10-6 bis 10-7
10.3 Abwasserbehandlung	10-8
10.4 Eigenkontrolle	10-9
10.5 Sonstige Angaben	10-9
10.6 Darstellung einer beantragten Abwasservorbehandlung (nicht relevant)	10-9
11. Abfallentsorgungsanlagen	11-1
12. Abwärmenutzung	12-1
13. Lärm, Erschütterung und sonstige Immissionen	13-1
14. Anlagensicherheit - Schutz der Allgemeinheit, Nachbarschaft, Arbeitnehmer	
14.1 Anwendungsvoraussetzungen der Störfall-Verordnung	14-1
14.2 Sicherheitsbericht, Alarm- und Gefahrenabwehrplan	14-1 bis 14-8
14.3 Sicherheitsbetrachtung	14-8
14.3.1 Werksbezogenes Sicherheitskonzept	14-9
14.3.2 Anlagenbezogenes Sicherheitskonzept	14-9
14.3.3 Explosionsschutz	14-9 bis 14-12
14.3.4 Schutzmaßnahmen beim Lagern, Abfüllen und Befördern von brennbaren Flüssigkeiten	14-12
14.3.5 Schutzmaßnahmen für Druckgeräte	14-12
14.3.6 Schutzmaßnahmen für Dampfkesselanlagen	14-12
14.3.7 Sonstige Maßnahmen zur Anlagensicherheit	14-12 bis 14-13
14.3.8 Störfalleintrittsvoraussetzungen und Auswirkungsbetrachtungen	14-13 bis 14-22

<u>Kapitel</u>	<u>Seite</u>
14.3.9 Land use planning	14-23
14.3.10 Bewertung	14-23
14.4 Störfall-Stoffe in der Anlage, Formular 14/1	14-24
14.5 Störfall-Stoffe im Betriebsbereich, Formular 14/2	14-25 bis 14-27
14.6 Land Use Planning, Formular 14/3	14-28 bis 14-29
14.6 EX-Schutzzonen L29	
Dachgeschoss	G128_FBS012_G01GA
2. Obergeschoss Bühne	G128_FBS011_G01GA
1. Obergeschoss	G128_FBS010_G01GA
Erdgeschoss	G128_FBS009_G01GA
EX-Schutzzonen L32	G138_FBS014_G01GA
15. Arbeitsschutz	
15.1 Arbeitsstättenverordnung, Formular 15/1	15-1 bis 15-2
15.2 Gefahrstoffverordnung, Formular 15/2	15-3 bis 15-5
Arbeitsschutz, Mittel und Einrichtungen zur Ersten Hilfe	15-6 bis 15-7
15.3 Sonstige Vorschriften, Formular 15/3	15-8
15.4 Flucht- und Rettungspläne Gebäude L29	---
16. Brandschutz L29	16-1 bis 16-3
Brandschutz L32	16-4 bis 16-5
Formular 16/1.1 für L29	16-6
Formular 16/1.2 für L29	16-7
Formular 16/1.3 für L29	16-8
Formular 16/1.4 für L29	16-9
Formular 16/1.1 für L32	16-10
Formular 16/1.2 für L32	16-11
Formular 16/1.3 für L32	16-12
Formular 16/1.4 für L32	16-13
17. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	
17.0 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, Formular 17/0	17-1
17.1 Vorblatt für Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 62 WHG	17-2 bis 17-3
17.2 Anzeige nach § 41 (1) HWG, Formblatt 17/2	17-4 bis 17-5
17.3 Anlagen zum Lagern wassergefährdender Stoffe (Fass- und Gebindelager) Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Regalcontainer	17-6 bis 17-8 ---
18. Bauantrag	33 Seiten, 2 Pläne
19. Unterlagen für sonstige Konzessionen	19-1
20. Unterlagen für die Umweltverträglichkeitsprüfung	20-1
21. Maßnahmen nach Betriebseinstellung	21-1

<u>Kapitel</u>	<u>Seite</u>
22. Ausgangszustandsbericht für IE-Anlagen	22-1 bis 22-1
22.1 Abgrenzung und Beschreibung der IED Anlage sowie der Schutzeinrichtungen	22-1 bis 22-3
22.2 Sicherheitsvorkehrungen nach Anforderungen der VAWs und darüber hinausgehende Maßnahmen	22-3 bis 22-3
22.3 Prüfung auf stoffliche Relevanz hinsichtlich möglicher Verunreinigungen des Bodens und Grundwassers (§ 3 Abs. 10 BImSchG)	22-3 bis 22-4
22.4 Prüfung auf Möglichkeit der Verschmutzung für Teilbereiche (§ 4a Abs. 4 Satz 4 der 9. BImSchV; Kap. 3.2)	22-4 bis 22-4
22.5 Zusammenfassende Bewertung der Möglichkeit von Verschmutzungen des Bodens und Grundwassers	22-5
Formular 22/1 Ausgangszustandsbericht für IE-Anlagen	22-6 bis 22-25
22.6 Flächenübersicht Anlage L29 für AZB G128_BLD002_G01GA	---

V.

Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG

Bedingung

Eine Inbetriebnahme der geänderten Anlage darf erst erfolgen, wenn die Genehmigungsbehörde der Ausführung des Ausgangszustandsberichts schriftlich zugestimmt hat.

Begründung:

Auch wenn die Möglichkeit des Nachreichens des Ausgangszustandsberichtes (AZB) besteht, ist er doch gleichwohl ein notwendiger Bestandteil der Antragsunterlagen (§ 10 Abs. 1a BImSchG und §4a Abs.4 der 9. BImSchV) und unabdingbare Voraussetzung zur Erfüllung der quantifizierten Rückführungspflicht nach § 5 Abs. 4 BImSchG. Auch zur Sicherstellung einheitlicher Gestaltungs- und Qualitätsstandards des AZB wurde daher die Vorlage des schriftlich gebilligten Berichts vor Inbetriebnahme der Anlage zur Bedingung gemacht.

1. Allgemeines

1.1

Die Urschrift oder eine beglaubigte Abschrift des bestandskräftigen Bescheides sowie der dazugehörigen o.a. Unterlagen sind am Betriebsort aufzubewahren und den Mitarbeitern der Genehmigungs- oder Überwachungsbehörden auf Verlangen vorzulegen.

1.2

Die Anlage ist entsprechend den vorgelegten und im Abschnitt IV genannten Unterlagen zu ändern bzw. in der dort dargelegten geänderten Weise zu betreiben, soweit im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

1.3

Die Nebenbestimmungen früher erteilter Genehmigungen/Erlaubnisse gelten fort, soweit im Folgenden keine Änderungen oder weiter gehende Maßnahmen gefordert werden.

1.4

Dem Bedienungspersonal sind die für die Herstellung des neu genehmigten Produktes im Genehmigungsbescheid enthaltenen Regelungen bekannt zu geben. Die Bekanntgabe ist zu dokumentieren. Es muss sichergestellt sein, dass die Vorgaben auch von Beschäftigten verstanden werden, deren Muttersprache nicht Deutsch ist.

1.5

Die beantragte Reaktion darf nur in den hierfür vorgesehenen Reaktionsbehältern bzw. Behältergruppen durchgeführt werden.

1.6

Der Termin der erstmaligen Durchführung der beantragten Reaktionen (Herstellung von Tris-HCl) ist dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Darmstadt, mindestens zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.

1.7

Während der Durchführung der neu beantragten Reaktion muss ständig eine verantwortliche und mit der Anlage vertraute Aufsichtsperson anwesend oder kurzfristig erreichbar sein.

1.8

Der Anlagenbetreiber hat dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Darmstadt, unverzüglich jede Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs der Anlage, durch die Gefahren hervorgerufen werden können oder die Nachbarschaft belästigt werden könnte, mitzuteilen. Unabhängig davon sind sofort alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störung oder der Begrenzung der Auswirkungen erforderlich sind. Die ergriffenen Maßnahmen sind in geeigneter Weise zu dokumentieren.

1.9

Die vorhandenen Arbeits- und Betriebsanweisungen sind um das beantragte Verfahren zu ergänzen.

In den Arbeits- und Betriebsanweisungen müssen enthalten sein:

Sicherheitsmaßnahmen für die Durchführung des Verfahrens (kennzeichnende Soll-Werte und Maßnahmen bei Abweichungen) und Verhalten bei außergewöhnlichen Vorkommnissen.

Desweiteren sind in die Betriebsanweisung aufzunehmen:

Aufgaben und Verantwortungsbereiche des Personals, Informations-, Dokumentations- und Aufbewahrungspflichten (Betriebstagebuch/-dokumentation und Informationspflicht gegen über der Genehmigungs- bzw. Überwachungsbehörde)

1.10

Über die erzeugten Stoffe und durchgeführten Reaktionen ist Buch zu führen. Aus den Aufzeichnungen muss der Zeitraum (Dauer, Beginn und Ende) hervorgehen, in dem die Produktion durchgeführt wurde.

Im Rahmen der Aufzeichnungen ist auch zu vermerken, welche Anlagenteile benutzt und zu welchen Zeiten welche Luftreinhalteinrichtungen betrieben wurden.

Die Aufzeichnungen sind mindestens 3 Jahre aufzubewahren und den Bediensteten der Aufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

2. Termine, Messungen

2.1

Zum Nachweis der Einhaltung der mit Anordnung vom 31.08.2007 (Az.: IV/Da 43.2-53e624-VA 36/07) in Ziffer 1.3.7 (Chlorwasserstoff) und Ziffer 1.4.5 (organische Stoffe) festgelegten Emissionsbegrenzungen ist bei der nächsten turnusmäßigen Wiederholungsmessung durch eine nach § 26 BImSchG von der nach Landesrecht zuständigen Behörde bekannt gegebenen Stelle die mit dieser Genehmigung zugelassene Reaktion zu berücksichtigen.

Die Stellen sind in der Veröffentlichung des Hessischen Landesamtes für Umwelt und Geologie (HLUG) vom 24.06.2002, StAnz. Nr. 27/2002 vom 08.07.2002, S. 2406 ff in der jeweils gültigen Fortschreibung aufgeführt. Eine aktuelle Zusammenstellung ist auf der Internetseite des HLUG – www.hlug.de - zu finden.

2.2

Es ist nicht zulässig, die Stelle für Messungen einzusetzen, die Gutachten bzw. Prognosen für die zu messende Anlage erstellt hat.

2.3

Vor Beginn der Durchführung von Emissionsmessungen zur Ermittlung der Emissionen luftverunreinigender Stoffe ist von der mit der Messung beauftragten Stelle ein detaillierter Messplan (VDI Richtlinien 4200 und 2448 Blatt 1) zu erstellen. Dieser soll Angaben über die während der Messung durchgeführten Reaktionen und Prozessschritte, die zu wählenden Probenahmestellen, Art und Umfang der Emissionsmessungen, Probenahmeapparaturen, Probeentnahme und Auswerteverfahren, Spezifikationen der eingesetzten Messgeräte, die zeitliche Lage der Emissionen und der jeweiligen Messdurchführungen sowie Angaben über Art und Umfang der Berichterstellung enthalten.

Bei Anlagen mit überwiegend zeitlich veränderlichen Betriebsbedingungen sollen Messungen in ausreichender Zahl, jedoch mindestens sechs bei Betriebsbedingungen, die erfahrungsgemäß zu den höchsten Emissionen führen können, durchgeführt werden. Bei den Messungen ist die Anlage gemäß den genehmigten Betriebszuständen und mit der genehmigten Kapazität zu betreiben.

Der Messumfang ist hierzu vor jeder Messung zusammen mit der Überwachungsbehörde, dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Darmstadt festzulegen.

Die mit der Messung beauftragte Stelle ist zu veranlassen, den Messplan und den Messtermin rechtzeitig, aber mindestens 14 Tage vor Beginn der Messung, mit dem Hessischen Landesamt für Umwelt und Geologie und dem zuständigen Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung für Arbeitsschutz und Umwelt Darmstadt, abzustimmen.

Die Dauer der Einzelmessung beträgt in der Regel eine halbe Stunde. Das Ergebnis der Einzelmessung ist als Halbstundenmittelwert zu ermitteln und anzugeben. Gleichzeitig sind die zur Auswertung und Beurteilung der Emissionswerte erforderlichen Betriebsparameter wie Temperatur, Abgastemperatur, Volumenstrom des Abgases, Feuchtegehalt des Abgases, Sauerstoffgehalt messtechnisch zu ermitteln.

2.4

Die Ergebnisse der Emissionsmessung sind in einem Messbericht zusammenzustellen. Bei der

Erstellung des Messberichts ist der vom Länderausschuss für Immissionsschutz erarbeitete Messbericht zu verwenden (Anhang B der Richtlinie VDI 4220). Im Messbericht sind wichtige Beurteilungskenndaten, wie beispielsweise Nachweisgrenzen der angewandten Verfahren, Gesamtfehler der Analyseverfahren im Bereich der Messwerte, Gesamtfehler der Probenahme usw. festzuhalten, um feststellen zu können, ob das Messergebnis zuzüglich der Messunsicherheit die festgelegte Emissionsbegrenzung nicht überschreitet.

Der nach § 26 BImSchG bekannt gegebene Stelle ist aufzugeben, unverzüglich zwei Ausfertigungen des Messberichts dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Umwelt Darmstadt, direkt zu übersenden.

3. Bereitstellung von Stoffen

3.1

Brennbare, wassergefährdende, giftige, gesundheitsschädliche, ätzende oder umweltgefährdende Stoffe sind in entsprechenden Tankpaletten in den 3 Bereitstellungscontainern auf der Fläche L32 bereitzustellen.

3.2

Gemäß Tenor dieses Bescheides ist die Menge an giftigen Stoffen durch organisatorische Maßnahmen auf maximal 2 Tonnen giftige Stoffe je Bereitstellungscontainer zu begrenzen. Hierzu ist über die Art und Menge der bereitgestellten Stoffe und deren Gefahrenmerkmale Buch zu führen.

3.3

Eine Bereitstellung sehr giftiger Stoffe in den Bereitstellungscontainern auf der Fläche L32 ist nicht zulässig.

4. Arbeitsschutz

4.1

Die Mengen bereitgestellter Gefahrstoffe in den Containern und Flächen L32 sind auf den tatsächlichen Tages/Schichtbedarf zu begrenzen, darüber hinausgehende Mengen sind in einem hierzu genehmigten Lager zu lagern. Ein Lagern von Gefahrstoffen auf der Bereitstellungsfläche L32 ist nicht erlaubt. Dies ist organisatorisch und durch betriebliche Regelungen und schriftliche Anweisungen sicherzustellen.

4.2

Im Rahmen einer Gefährdungsbeurteilung gemäß § 5 Arbeitsschutzgesetz und § 6 GefStoffV ist zu ermitteln, ob sich durch die Bereitstellung von Gefahrstoffen Gefährdungen für die Beschäftigten oder andere Personen ergeben. Zur Durchführung der Gefährdungsbeurteilung wird insbesondere auf die TRGS 400 und in Anlehnung auf die TRGS 510 verwiesen. Hierbei sind Gefährdungen zu betrachten, die sich durch das Bereitstellen von Gefahrstoffen zur Beförderung ergeben können.

Werden weitere Tätigkeiten auf der Bereitstellungsfläche durchgeführt, wie z. B. Umfüllen und Entnehmen, Reinigen von Behältern, Probenahme, Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten, sind diese in der Gefährdungsbeurteilung mit zu berücksichtigen und die Schutzmaßnahmen zu ergreifen.

4.3

Nach Maßgabe der Bestimmungen des §11 Gefahrstoffverordnung in Verbindung mit Anhang I Nummer 1 ist in der Gefährdungsbeurteilung für die Bereitstellungsfläche auch die Gefährdung durch Bildung explosionsfähiger Atmosphäre zu betrachten, explosionsgefährdete Bereiche sind in Zonen einzuteilen, Schutzmaßnahmen festzulegen und ein Explosionsschutzdokument zu erstellen und fortzuschreiben. Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen sind vor der erstmaligen Inbetriebnahme und wiederkehrend nach Maßgabe der Betriebssicherheitsverordnung (neu) durch eine Zugelassene Überwachungsstelle oder durch eine befähigte Person zu prüfen.

4.4

Anhand der ermittelten Gefährdungen sind die erforderlichen Schutzmaßnahmen festzulegen.

5. Bauaufsichtliche Erfordernisse

5.1

Die baulichen Maßnahmen sind nach den anerkannten Regeln der Baukunst und Technik unter Beachtung der baurechtlichen Vorschriften und Bestimmungen, insbesondere der Hessischen Bauordnung in der geltenden Fassung und der DIN-Vorschriften auszuführen.

5.2

Durch die Mitteilungsblätter der Bauaufsicht ist gemäß §§ 65 Abs. 3 und 74 Abs. 1 HBO dem Bauaufsichtsamt anzuzeigen:

der Baubeginn (§ 65 Abs. 3 HBO)

die Fertigstellung (§ 74 Abs. 1 HBO)

5.3

Die Baubeginnsanzeige ist spätestens eine Woche vor Baubeginn der Bauaufsichtsbehörde, bei Vorhaben mit Feuerungsanlagen auch dem Sachverständigen für Energieerzeugungsanlagen, vorzulegen (§ 65 Abs. 3 HBO).

5.4

Für die Baumaßnahme kann gemäß § 74 Abs. 3 HBO eine Besichtigung nach Fertigstellung (Bauzustandsbesichtigung) durchgeführt werden.

Bauzustandsbesichtigungen unterliegen der Gebührenpflicht. Die Kosten für die Besichtigung werden gesondert erhoben.

5.5

Die Baugenehmigung gilt einschließlich ihrer Einschränkung (Befristung, Bedingung, Widerrufsvorbehalt, Auflagen) und den Anordnungen für und gegen den Rechtsnachfolger des Antragstellers (§ 53 Abs. 5 HBO).

5.6

Die Baugenehmigung und die Teilbaugenehmigung erlöschen, wenn innerhalb von drei Jahren nach Erteilung der Genehmigung mit der Ausführung des Bauvorhabens nicht ernsthaft begonnen oder die Bauausführung 1 Jahr unterbrochen worden ist (§ 64 Abs.7 HBO).

6. Wasserrecht

6.1

Die Anlagen G128P925-A9250, G128P925-A9251 und G128P925-A9252 sind vor Inbetriebnahme und anschließend wiederkehrend alle fünf Jahre durch einen nach Anlagenverordnung (VAwS) zugelassenen Sachverständigen zu überprüfen. Die Prüfberichte sind unaufgefordert dem Dezernat 41.4 vorzulegen.

6.2

Für die Anlagen ist eine Betriebsanweisung mit Überwachungs-, Instandhaltungs- und Alarmplan aufzustellen. Das Betriebspersonal ist regelmäßig über die Betriebsanweisung zu unterrichten.

6.3

Ausgelaufene Stoffe, auch Tropfmengen, sind sofort aufzunehmen und ordnungsgemäß zu entsorgen.

6.4

Der Havarietank G128P950 sowie die zuführenden Leitungen sind dauerhaft beständig und dicht auszuführen.

6.5

Der Havarietank sowie die zuführenden Leitungen sind alle 5 Jahre einer Dichtheitsprüfung zu unterziehen. Die Ergebnisse sind zu dokumentieren.

6.6

Flüssigkeiten, die in einem Havarie-Tank G128P950 zurückgehalten werden, sind auf Kontaminationen mit wassergefährdenden Stoffen zu überprüfen. In Abhängigkeit des festgestellten Kontaminationsgrades und der biologischen Abbaubarkeit (z.B. Zahn-Wellers Test) ist danach zu entscheiden, ob die Flüssigkeit dem Abwasserpfad oder dem Entsorgungspfad zugeführt wird. Dabei ist die jeweils gültige Einleiterlaubnis zu beachten. Alle durchgeführten Untersuchungen sind in einem Betriebstagebuch zu dokumentieren.

7. Brandschutz

7.1

Die Baumaßnahmen sind durch einen Fachbauleiter Brandschutz zu begleiten. Nach Fertigstellung der Baumaßnahmen ist durch den Ersteller des Brandschutzkonzeptes oder durch den Fachbauleiter Brandschutz die Umsetzung der Brandschutzkonzepts für L32/Container (Palettenregale) schriftlich zu bestätigen.

7.2

Die Einsatzunterlagen für die Feuerwehr sind entsprechend anzupassen.

8. Bodenschutz / Ausgangszustandsbericht

8.1

Vor Inbetriebnahme der mit diesem Bescheid genehmigten Änderungen ist für das Anlagengrundstück für relevante gefährliche Stoffe nach § 3 Abs. 9 und 10 BImSchG ein Bericht über den Ausgangszustand von Boden und Grundwasser zu erstellen (Ausgangszustandsbericht). Dieser Bericht über den Ausgangszustand hat die Informationen nach § 4a Abs. 4 der 9. BImSchV zu enthalten und ist durch eine in Bodenschutzfragen nachweislich sachkundige Stelle/Person aufzustellen.

8.2

Das Grundwasser des Anlagengrundstücks ist regelmäßig zu überwachen. Nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist das Grundwasser alle fünf Jahre auf alle relevanten Stoffe durch die Antragsstellerin zu beproben. Relevante Stoffe sind die nach Anhang 3 der Arbeitshilfe zum Ausgangszustandsbericht für Boden und Grundwasser der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz (LABO) in Zusammenarbeit mit der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) bestimmten und im AZB aufgeführten Stoffe. Die Überwachung erfolgt durch die jeweils fachgerecht durchzuführende Probenahme und Analytik. Die Probenahme kann in der Grundwassermessstelle, die bei der Erstellung des Ausgangszustandsberichts zum Grundwasser zum Einsatz kam, oder in jeder anderen an tauglicher Stelle im Grundwasserabstrom des Anlagengrundstücks niedergebrachten Grundwassermessstelle erfolgen. Gegebenenfalls müssen Analyseverfahren durch die Antragsstellerin entwickelt und validiert werden.

Die Festlegung zusätzlicher Anforderungen an die Überwachung des Grundwassers behält sich die zuständige Bodenschutzbehörde für den Fall vor, dass konkrete Hinweise auf mögliche Schadstoffeinträge in das Grundwasser hindeuten. In diesem Fall ist das Grundwasser unverzüglich und fachgerecht zu untersuchen.

Der Boden des Anlagengrundstücks ist anlassbezogen zu überwachen. Im Fall von konkreten Hinweisen auf mögliche Schadstoffeinträge in den Boden, ist dieser unverzüglich und fachgerecht auf sämtliche relevante Stoffe durch die Antragstellerin zu untersuchen. Die Festlegung der genauen Anforderungen an die Überwachung des Bodens im Einzelfall behält sich die zuständige Bodenschutzbehörde vor.

Den zuständigen Überwachungsbehörden (Immissionsschutz, Bodenschutz, Wasser) ist über mögliche Schadstoffeinträge in Boden und Grundwasser unverzüglich Mitteilung zu machen. Die Ergebnisse der anlassbezogenen bzw. turnusmäßig ergriffenen Überwachungsmaßnahmen sind der zuständigen Bodenschutzbehörde zukommen zu lassen.

Begründung:

Rechtsgrundlagen für die Bestimmung der Auflagen zur Überwachung des Grundwassers und des Bodens sind §§ 6 Abs. 1 Nr. 1, 12 Abs. 1 und Abs. 2a BImSchG, 21 Abs. 2a S. 1 Nr. 3 lit. c 9. BImSchV. Die gestellten Anforderungen sind geeignet, erforderlich aber auch ausreichend, um mögliche Verschmutzungen von Boden und Grundwasser frühzeitig feststellen und somit geeignete Abhilfemaßnahmen ergreifen zu können, bevor sich die Verschmutzung ausbreitet. Die Erfüllung der Auflage ist der Antragsstellerin zumutbar. Mithin entspricht ihre Anordnung pflichtgemäßem Ermessen. Von einer turnusmäßigen Überwachung des Bodens wurde aus Gründen der Verhältnismäßigkeit im Einzelfall abgesehen. Anders verhält sich dies für die Überwachung des Grundwassers. Zwar werden die auf dem Werksgelände vorhandenen Grundwassermessstellen im Rahmen der laufenden Grundwassersanierungsmaßnahme nach

BBodSchG regelmäßig untersucht, die Untersuchung umfasst jedoch nicht die relevanten Stoffe, stellt damit keine Überwachung anhand einer systematischen Beurteilung des Verschmutzungsrisikos dar und rechtfertigt im Einzelfall auch kein Abweichen von der gesetzlichen Regelforderung, alle fünf Jahre das Grundwasser anlassunabhängig zu überwachen, § 21 Abs. 2a S. 2 9. BImSchV.

9. Abfall

9.1

Die beim Betrieb der Anlage anfallenden Abfälle sind den nachfolgend aufgeführten Abfallschlüssel gemäß § 2 der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (AVV) an der Anfallstelle zuzuordnen.

interne Bezeichnung	Abfall-schlüssel nach AVV	Abfallbezeichnung nach AVV
A _V 01; 10.05 Schleuderlauge	07 07 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
A _V 02; Reinigungslösemittel (TrisHCl in Ethanol und Aceton)		
A _B 03; Filtrerrückstände (Filtermittel) kontaminiert	07 07 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
A _V 04; Kartonage inkl. leere Fiberdrums	15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe
A _V 05; PE-Säcke und Folien kontaminiert	15 01 10*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind

9.2

Fallen beim Betrieb der Anlage, bei Reinigungs- und Wartungsarbeiten oder bei Betriebsstilllegung nachweispflichtige Abfälle an, die noch nicht im Rahmen von Genehmigungen beurteilt wurden, sind diese der zuständigen Abfallbehörde vor der Entsorgung anzuzeigen.

Hinweise zur Entsorgung

Nr. 1

Die endgültige Festlegung der Entsorgungswege bei den gefährlichen Abfällen gemäß den Antragsunterlagen ist nicht Bestandteil dieser Genehmigung. Diese erfolgt unabhängig vom Genehmigungsbescheid im Rahmen des erforderlichen abfallrechtlichen Nachweisverfahrens.

Nr. 2

Über die Entsorgung gefährlicher Abfälle sind gemäß § 50 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) i. V. m. §§ 3 und 10 Nachweisverordnung (NachwV) Entsorgungsnachweise und Begleitscheine zu führen.

Bei Sammelentsorgung müssen stattdessen gemäß § 12 NachwV Übernahmescheine verwendet und in das Register aufgenommen werden.

Nr. 3

Bei Beseitigung sind die nicht gefährlichen Abfälle im Rahmen § 17 KrWG dem zuständigen öffentlich rechtlichen Entsorgungsträger zu überlassen.

Hinweis:

Das Produkt Tris(hydroxymethyl)aminomethanhydrochlorid darf bis zur endgültigen Registrierung (spätestens bis 1. Juni 2018) nur in Mengen unter 100 t/a hergestellt werden. Bei Überschreiten dieser Mengenschwelle ist die Registrierung unverzüglich durchzuführen.

V.

Begründung

Rechtsgrundlagen

Dieser Bescheid ergeht auf Grund von § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i. V. m. Nr. 4.1.21 des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV). Zuständige Genehmigungsbehörde ist nach § 1 der Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung – ImSchZuV das Regierungspräsidium Darmstadt.

Die Merck KGaA hat am 08.01.2015 beantragt, die Genehmigung für die Änderung der bestehenden Polyproduktionsanlage, L29 zu genehmigen.

Bei dieser Anlage handelt es sich um eine Anlage gemäß Nr. 4.1.21, Spalte d des Anhangs zur 4. BImSchV. Sie ist somit genehmigungsbedürftig nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz.

Am 31.03.2015 wurde eine Zulassung nach § 8a BImSchG für die Errichtung des Antragsgegenstandes einschließlich der Maßnahmen erteilt, die zur Prüfung der Betriebstüchtigkeit erforderlich sind.

Bei der Anlage handelt es sich ferner um eine Anlage der Nr. 4.2 nach dem Anhang 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Für diese Anlagen ist in einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob Errichtung und Betrieb einer solchen Anlage einer Umweltverträglichkeitsprüfung bedürfen.

Die Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c dieses Gesetzes unter Zuhilfenahme der Anlage 2, „Kriterien für die Vorprüfung des Einzelfalls“ ergab, dass keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung wurde daher verzichtet.

Das Ergebnis der Vorprüfung des Einzelfalls wurde gemäß § 3a des UVP-Gesetzes am 20. April 2015 in folgenden Publikationsorganen veröffentlicht:

- Staatsanzeiger des Landes Hessen Nr.17, S. 511

Dem Antrag nach § 16 Abs. 2, auf die öffentliche Bekanntmachung des Vorhabens zu verzichten, wurde stattgegeben.

Das Genehmigungsverfahren wurde ohne Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt.

Folgende Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird (vgl. § 10 Abs. 5 BImSchG), wurden beteiligt:

- Die Stadt Darmstadt - hinsichtlich bau- und planungsrechtlicher Belange sowie im Hinblick auf allgemeine gesundheitspolizeiliche und umwelthygienische Fragen und in Bezug auf den Brandschutz.
- Die durch das Vorhaben betroffenen Fachdezernate bei der Genehmigungsbehörde hinsichtlich des Wasserrechts, abfall- und immissionsschutzrechtlicher Fragen sowie in Bezug auf den Arbeits- und Bodenschutz.

Als Ergebnis der behördlichen Prüfungen ist Folgendes festzuhalten:

Die Pflichten nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG - Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen - werden unter Berücksichtigung der Nebenbestimmungen unter Punkt V. erfüllt.

Die Emissionen der Anlage werden durch die Abluftreinigungsanlage soweit begrenzt, dass sie immissionsseitig ohne Relevanz sein werden.

Von der Antragstellerin werden die nach dem Stand der Technik möglichen Minderungsmaßnahmen durchgeführt. Auf Grund dieser Maßnahmen, der geringen Massenströme und der Charakteristik der Stoffe sowie der Ableitung der Emissionen nach Nr. 5.5 TA Luft ist auszuschließen, dass Gesundheitsgefahren hervorgerufen werden. Auch erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen werden von der Anlage nicht ausgehen.

Die entstehenden Emissionen an Ethanol und Chlorwasserstoff werden dem bestehenden Abluftreinigungssystem der Anlage L29 zugeführt, die aus einem mit Natronlauge betriebenen K2-Wäscher für zur Abreinigung von Chlorwasserstoffemissionen und einem Ölwäscher und K3-Wäscher zur Abscheidung von Ethanol besteht.

Gefahren, insbesondere Brand- und Explosionsgefahren, werden von der Anlage nach den Maßstäben praktischer Vernunft ebenfalls nicht ausgehen. Die Anlage ist nicht sicherheitsrelevanter Teil des Betriebsbereichs. Die Mengenschwellen zur Festlegung von sicherheitstechnisch relevanten Anlagenteilen (SRA) werden für keine Stoffgruppe überschritten. Für die Bereitstellungscontainer wird durch organisatorische Regelung sichergestellt, dass die maximale Lagermenge pro Bereitstellungscontainer 2 t giftiger Stoffe nicht erreicht.

Eine Auswirkung auf dem Wohnen dienende Gebiete im Sinne des § 50 BImSchG ist nicht zu befürchten. Die potentiellen Auswirkungen bewegen sich innerhalb des Gebiets, das auch gegenwärtig und mit dem genehmigten Bestand von einem Störfall gemäß dem Leitfaden „Empfehlungen für Abstände zwischen Betriebsbereichen nach der Störfallverordnung und schutzbedürftigen Gebieten“ (KAS-18) betroffen wäre. Die diesbezüglich betroffenen Chemikalien bzw. Verfahren genießen Bestandsschutz. Raumbedeutsame Planungen, die über das gegenwärtig po-

tentiell von möglichen Störfällen betroffenen Gebiet hinausgehen, sind durch das Vorhaben nicht tangiert.

Schädliche Umwelteinwirkungen durch Lärm werden von dem genehmigten Vorhaben nicht zu erwarten sein. Vorliegend werden nur geringe apparative Modifikationen beantragt, die auf die Lärmsituation keinen Einfluss haben.

Maßnahmen gem. § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG zur sparsamen und effizienten Nutzung von Energie sind vom Antragsteller nicht vorgesehen. Wärme, die insbesondere durch die hiermit genehmigte Änderung außerhalb oder innerhalb der Anlage genutzt werden könnte, entsteht nicht.

Für das Baugelände besteht kein Bebauungsplan. Die planungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens wurde nach § 34 Baugesetzbuch geprüft. Das bestehende Baugelände wird industriell genutzt. Das Vorhaben fügt sich in die Eigenart der Umgebung ein.

Das nach § 36 BauGB erforderliche Einvernehmen der Gemeinde liegt vor.

Verbleibende Abfälle, die weder vermieden noch verwertet werden können, sind ordnungsgemäß und ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu beseitigen.

Die Antragstellerin hat in den vorgelegten Unterlagen dargelegt, dass sie dieser Verpflichtung nachkommen will. Konkrete Entsorgungsvorgaben der zuständigen Fachbehörde haben unter Abschnitt V.9 Eingang in die vorliegende Genehmigung gefunden. Somit sind auch die Voraussetzungen nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG erfüllt.

Im Hinblick auf § 5 Abs. 3 BImSchG - Maßnahmen bei Betriebsstilllegung - hat die Antragstellerin die aus heutiger Sicht denkbaren und erforderlichen Schritte dargelegt. Es bestehen keine Hinweise darauf, dass die Antragstellerin im Falle einer tatsächlichen Betriebsstilllegung ihren diesbezüglichen Pflichten nicht nachkommen wird.

Durch die geplanten Maßnahmen entsteht ein zusätzlicher Abwasserstrom von max. 15 m³/d. Abwasser fällt nur innerhalb einer Kampagne an. Eine Kampagne dauert bis zu drei Wochen und läuft bis zu dreimal im Jahr. Die maximale CSB-Fracht beträgt 750 bis 800 t/a aus der Produktion. Zusätzlich fällt ca. 10 t CSB für Reinigungsmaßnahmen an. Die Einleitung erfolgt nur als gefasstes Abwasser (keine kontinuierliche Einleitung). Die Inhaltsstoffe des Abwassers sind gut abbaubar. Die erforderliche Kapazität der zentralen Abwasserreinigungsanlage steht zur Verfügung.

Bei den Regalcontainern handelt es sich um bauartzugelassene Systeme mit integrierten Stahlaufangwannen. Das bereitgestellte Auffangvolumen ist ausreichend. Die Container sind jeweils als eigenständige Lageranlage der der Gefährdungsstufe C einzustufen.

Im Bereich der Produktionsanlage L 29 wird das Rückhaltesystem geändert. Für die im Innenbereich von L 29 aufgestellten Anlagen wird die Leckage- und Löschwasserrückhaltung über die vorhandenen Bodenflächen als Ableitfläche und anschließen mittels Havariebehälter realisiert. Als Havariebehälter dient ein erdverlegter PE-Behälter.

Zum Erfordernis eines Ausgangszustandsberichts

Das betroffene Anlagengrundstück ist in dem Lageplan G128_BLD002_G1GA (in Kap. 22 der Antragsunterlagen) dargestellt.

Damit ergeben sich folgende VAwS-relevante Anlagenbereiche, die aus wasserrechtlicher Sicht betrachtet werden müssen:

- Gebäude L29, L34 und L32 (Bereitstellungscontainer)
- Betriebliche Verkehrsflächen und Übergabeflächen für CLP-Stoffe (grün)

Gebäude L29, L34 und L32 (Bereitstellungscontainer)

Die Produktionsanlagen (HBV-Anlagen) in den Gebäuden L29 und L34, die drei Bereitstellungscontainer (L-Anlagen) sowie das Ableit- und Auffangsystem der Aufstellungsflächen/ -räume entspricht den technischen Anforderungen der VAwS. Das bereitgestellte Auffangvolumen ist ausreichend. Die Systeme sind gegenüber den gehandhabten Stoffen beständig und dicht. Alle VAwS-Anlagen sind gut einsehbar.

Bei Belegung der Anlagen mit wassergefährdenden Stoffen ist immer Betriebspersonal im Bereich der Anlage. Eventuelle Abweichungen vom Regelbetrieb werden somit zeitnah erkannt und können ebenso behoben werden.

Die wasserrechtlich relevanten Anlagen einschließlich der zugeordneten Sicherheitssysteme werden alle fünf Jahre durch unabhängige Sachverständige überprüft. Nach Aktenlage gab es in der Vergangenheit keine Beanstandungen.

Die betroffenen Gebäude werden weiterhin durch verschiedene Fachabteilungen der Firma Merck regelmäßig kontrolliert. Werden dabei Beschädigungen erkannt, wird unmittelbar eine Reparatur veranlasst.

Eine Verunreinigung des Bodens und/oder des Grundwassers kann unter den aktuellen Bedingungen ausgeschlossen werden.

Verkehrsflächen und Übergabeflächen für CLP-Stoffe

Die Verkehrs- und Übergabeflächen (grün markierte Bereiche im Lageplan G128_BLD002_G01GA) sind nicht nach den Vorgaben der Anlagenverordnung (VAwS) errichtet. Bei einem betriebstypischen Unfall, z.B. dem Umkippen von Transportgebinden, kann nicht ausgeschlossen werden, dass wassergefährdende Stoffe in erheblichen Mengen austreten und zu einer Verunreinigung des Bodens führen. Hierfür ist ein Ausgangszustandsbericht zu erstellen.

Einer Genehmigung stehen auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes nicht entgegen. Die von den beteiligten Fachbehörden abgegebenen Stellungnahmen beurteilen die beantragten Maßnahmen grundsätzlich positiv. Die vorgeschlagenen Nebenbestimmungen haben ihren Niederschlag im Genehmigungsbescheid gefunden.

Gemäß § 6 BImSchG in Verbindung mit den §§ 5 und 7 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn

unter Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt

- schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können,
- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen,
- Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden,
- Energie sparsam und effizient verwendet wird;
- der Betreiber seinen Pflichten bei Betriebseinstellung nachkommen wird und
- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die Prüfung des Antrags durch die Genehmigungsbehörde sowie die eingeholten Stellungnahmen haben ergeben, dass die o.g. Voraussetzungen nach §§ 5 und 6 BImSchG unter Berücksichtigung der unter Abschnitt V. aufgeführten Nebenbestimmungen erfüllt sind und damit Beeinträchtigungen durch die betreffende Anlage nicht zu erwarten sind.

Die gemäß § 12 BImSchG unter V. aufgeführten Nebenbestimmungen stützen sich auf die in der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft), auf die in der Technischen Anleitung zur Bekämpfung des Lärms (TA Lärm), in dem Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG), in dem § 120b Gewerbeordnung (GewO), in der Hessischen Bauordnung (HBO), in der Arbeitsstättenverordnung, in den einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften und Merkblättern der zuständigen Berufsgenossenschaft, in VDE-Bestimmungen, DIN-Vorschriften, VDI-Richtlinien und sonstigen anerkannten technischen Regeln niedergelegten Vorschriften. Sie dienen dem Immissions- und Arbeitsschutz, dem Brandschutz und der allgemeinen Sicherheit.

Die beantragte Genehmigung war unter den o.g. Voraussetzungen zu erteilen.

VI.

Kostenentscheidung

Die Kosten des Verfahrens hat nach §§ 1, 2 und 11 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes (HVwKostG) die Antragstellerin zu tragen. Über die zu erhebenden Verwaltungskosten ergeht ein gesonderter Bescheid.

VII.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Darmstadt, Julius-Reiber-Str. 37, 64293 Darmstadt schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Im Auftrag

Heß

